

Hinweise für Einrichtungen und Leistungsangebote zur Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests und Bereitstellung eines Muster-Testkonzepts

Stand: 18.06.2021

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales und Gesundheit und das Niedersächsische Landesgesundheitsamt geben mit dieser Handreichung **Einrichtungen¹ für Pflegebedürftige und für Menschen mit Behinderungen** Hinweise zur Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests. Sie stellen den Einrichtungen zudem ein Muster-Testkonzept bereit.²

Die nachfolgenden Hinweise gelten grundsätzlich nicht

- ▶ für **Testungen bei symptomatischen Personen**, die, wie auch zuvor, von der behandelnden Ärztin oder vom behandelnden Arzt durchgeführt werden.
- ▶ **beim Auftreten von COVID-19-Fällen in der Einrichtung**, bei denen die Maßnahmen und Anordnungen von Testungen (wie auch zuvor) durch das zuständige Gesundheitsamt veranlasst werden.
- ▶ für **Testungen von direkten Kontaktpersonen** eines positiven COVID-19-Falls, die ebenfalls durch den Arzt / die Ärztin vor Ort durchgeführt und abgerechnet werden können, ohne dass dafür eine Anordnung des Gesundheitsamtes erforderlich ist.

In Fällen, in denen für die vorstehend aufgeführten Testungen zeitnah kein PCR-Test verfügbar, aber ein schnelles Resultat dringend erforderlich ist, kann als eine Art Vortest auch ein PoC-Antigen-Schnelltest durchgeführt werden. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist jedoch eine Bestätigung durch einen PCR-Test zu veranlassen.

1. Geltungsbereich:

- ▶ Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), ambulante Pflegedienste nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG und Intensivpflegedienste nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 IfSG sowie stationäre und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 TestV
bzw.
- ▶ Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, auch wenn diese Wohnformen nicht vom Anwendungsbereich des NuWG erfasst sind, sowie ambulante Pflegedienste und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe.

2. Testklientel

- ▶ Asymptomatische Personen, die in der Einrichtung tätig werden sollen oder tätig sind.
- ▶ Asymptomatische Personen, die dort gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind, und deren Besucherinnen und Besucher.
- ▶ Asymptomatische Personen, die in der Einrichtung behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen (Aufnahmescreening, ggf. auch bei Wiederaufnahme nach Krankenhausaufenthalt, alternativ zum PCR-Test, siehe unten 4.1.!).

¹ Zu diesen Einrichtungen gehören im folgenden Text auch die Leistungsangebote der Eingliederungshilfe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und 4 TestV).

² Verlinkungen sind unterstrichen!



3. PoC-Antigentest

- ▶ Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes sieht vor, dass die o.g. Einrichtungen SARS-CoV-2-Antigentests als sogenannte PoC-Antigentests ("Point-of-care"-Antigen-Schnelltests) zur direkten Anwendung, ohne Labor, in ihrer Einrichtung selbst durchführen können.
- ▶ PoC-Antigentests dürfen von eingewiesenem Personal (hierzu auch Punkt 6) durchgeführt werden. Eine vorhergehende Einweisung / Schulung in die korrekte Durchführung der Abstrichentnahme und Anwendung der Tests ist erforderlich.
- ▶ Das Material aus dem Abstrich wird dabei direkt vor Ort gemäß Herstellerangaben und unter Verwendung der im Testkit enthaltenen Materialien analysiert.
- ▶ Das Ergebnis steht nach etwa 20 Minuten zur Verfügung. Die Zuverlässigkeit (Sensitivität, Spezifität) des Testergebnisses der Antigen-Tests ist der von PCR-Tests unterlegen, gibt aber eine Orientierung über die Ansteckungsfähigkeit der getesteten Person für den Moment.
- ▶ Positive PoC-Antigentest-Ergebnisse müssen mittels PCR-Test bestätigt werden.

4. Testpflicht und damit verbundene weitere Pflichten sowie weitere Testindikationen

4.1. Personal, BesucherInnen und Dritte

- ▶ Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Corona-VO) bestehen folgende Verpflichtungen zur Durchführung von PoC-Antigentests:

- In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG: Durchführung von Tests bei Beschäftigten incl. LeiharbeiterInnen, PraktikantInnen, Ehrenamtlichen und (Bundes-) Freiwilligendienstleistenden an jedem Tag, an den sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, **es sei denn, sie verfügen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 Corona-VO über einen Impfnachweis gemäß § 5 a Abs. 2 Corona-VO oder einen Genesenennachweis gemäß § 5 a Abs. 3 Corona-VO.**

In Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG oder unterstützenden Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 SGB XI (Pflegedienste) sowie ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V erbringen: Durchführung von Tests bei Beschäftigten incl. LeiharbeiterInnen, PraktikantInnen, Ehrenamtlichen und (Bundes-) Freiwilligendienstleistenden an drei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, **es sei denn, sie verfügen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 Corona-VO über einen Impfnachweis gemäß § 5 a Abs. 2 Corona-VO oder einen Genesenennachweis gemäß § 5 a Abs. 3 Corona-VO.**

Auf Grund der Aufnahme des Dienstes an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten ist diese Verpflichtung in der ambulanten Pflege nur sehr schwer umzusetzen. Daher wird es als vertretbar angesehen, wenn in ambulanten Pflegediensten die Beschäftigten der Verpflichtung zur Testung durch einen eigenständig durchgeführten PoC-Antigen-Schnelltest nachkommen, sofern nur hierdurch der Dienstbetrieb in einem Pflegedienst sichergestellt werden kann. Dies dient letztlich einer sach- und fachgerechten Versorgung der Pflegebedürftigen. **Ein Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Corona-VO reicht nicht aus, um die Verpflichtung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz Corona-VO zu erfüllen.**

Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch bei einem eigenständig durchgeführten PoC-Antigen-Schnelltest die Durchführungshinweise des Herstellers umzusetzen sind und im Vorfeld eine Einweisung in die



ordnungsgemäße Handhabung der Tests erfolgt sein muss (siehe auch 6.). Es ist bei der Abstrichentnahme und weiteren Durchführung des Tests besonders gewissenhaft vorzugehen. Denn eine nicht sachgemäß durchgeführte Abstrichentnahme, die ein Falsch-Negativ-Ergebnis zur Folge hat, könnte die betreffende Pflegekraft in trügerischer Sicherheit wiegen. Im Übrigen sind auch bei einem Negativ-Ergebnis weiterhin im Umgang mit dem / der Pflegebedürftigen die Infektionsschutzmaßnahmen durchzuführen und die Hygieneregeln einzuhalten.

- Die tägliche Testpflicht gilt auch für Dritte, die gemäß § 14 Abs. 3 Sätze 3 und 7 Corona-VO in den Einrichtungen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Corona-VO eine Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege i. S. d. § 10 b Corona-VO erbringen (z. B. Physiotherapie), **es sei denn, sie verfügen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 9 Corona-VO über einen Impfnachweis gemäß § 5 a Abs. 2 Corona-VO oder einen Genesenennachweis gemäß § 5 a Abs. 3 Corona-VO.**

- In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG:

Bei einer örtlichen 7-Tage-Inzidenz von > 35 / 100.000 Einwohner müssen die Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 Corona-VO auch Besucherinnen und Besuchern und anderen Personen, die die Einrichtung betreten wollen, einen PoC-Antigen-Schnelltest anbieten, es sei denn, diese legen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 Corona-VO ein negatives Testergebnis vor, das nicht älter als 24 Stunden ist. Maßgeblich für den Inzidenzwert sind gemäß § 1 a Abs. 1 Corona-VO die vom Robert-Koch-Institut im Internet veröffentlichten Zahlen (siehe RKI: COVID-19: Fallzahlen in Deutschland und weltweit). Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt stellt gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 Corona-VO durch Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme gilt.

Die Testpflicht entfällt, wenn gemäß § 14 Abs. 3 Satz 9 Corona-VO die Besucherinnen und Besucher sowie sonstige Personen über einen Impfnachweis gemäß § 5 a Abs. 2 Corona-VO oder einen Genesenennachweis gemäß § 5 a Abs. 3 Corona-VO verfügen.

In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG darf Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Corona-VO nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen, sonst kann der Besuch oder das Betreten gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 Corona-VO durch die Einrichtung untersagt werden. Der Besuch bzw. das Betreten durch Dritte darf im Falle einer Testpflicht gemäß § 14 Abs. 3 Satz 4 Corona-VO erst nach vorliegendem negativem Testergebnis ermöglicht werden.

Die nach den jeweiligen Hygienekonzepten geltenden Hygienemaßnahmen sind in jedem Fall einzuhalten, auch bei negativem PoC-Antigentest. Dies gilt auch nach erfolgter SARS-CoV-2-Impfung (sowohl nach 1. als auch nach 2. Impfung!). Einrichtungsbezogene Testkonzepte müssen weiterhin umgesetzt werden. Es wird empfohlen, dass Einrichtungen ein niedrigschwelliges Testangebot (auch für bereits geimpftes Personal, geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner und geimpfte Besucherinnen und Besucher) ermöglichen. Bei Auftreten von geringsten Symptomen (auch bei bereits geimpften Personen) müssen Einrichtungen ein Testangebot machen und Testungen durchführen.

- ▶ Positiv getestete Personen sind unverzüglich über ihr positives Testergebnis zu informieren. Ein PCR-Bestätigungstest ist umgehend zu veranlassen. Bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Test-Ergebnisses dürfen betroffene Besucherinnen und Besucher die Einrichtung nicht betreten bzw. gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 Corona-VO betroffenes Personal darf nicht tätig werden, bis eine Nachtestung erfolgt ist oder das Gesundheitsamt der weiteren Beschäftigung zugestimmt hat.
- ▶ Positive Ergebnisse aus PoC-Antigentests sind als COVID-19-Krankheitsverdacht meldepflichtig gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t) i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 5 und 7 IfSG.



4.2. Test bei Aufnahme

- ▶ Hierfür sollten vorrangig PCR-Tests zum Einsatz kommen.
- ▶ Alternativ zum PCR-Test können auch PoC-Antigentests eingesetzt werden, wenn kurzfristig eine PCR-Testung nicht zur Verfügung steht. Mit zeitlichem Abstand (5 - 10 - 14 Tage) können weitere Testungen durchgeführt werden.

4.3. BewohnerInnentests

- ▶ BewohnerInnen / KlientInnen können mittels PoC-Antigentest getestet werden. Während symptomatische BewohnerInnen und KlientInnen sowie Kontaktpersonen von Infizierten weiterhin mittels PCR-Test getestet werden sollten, sind die PoC-Antigentests für regelmäßige oder stichprobenartige Testungen der BewohnerInnen und KlientInnen ohne Vorliegen spezifischer Symptome oder zur Abklärung unspezifischer Symptome vorgesehen.
- ▶ Bevorzugt sollten BewohnerInnen / KlientInnen getestet werden, die ein höheres Infektionsrisiko haben, z. B. weil sie besonders viele Kontakte zu anderen Personen haben oder hatten und / oder z. B. nicht in der Lage sind, Hygieneregeln vollumfänglich einzuhalten.

Mobile Personen, die sich auch außerhalb einer Einrichtung einem Ansteckungsrisiko aussetzen, könnten häufiger und bei akutem Anlass (z. B. unspezifische Symptome oder nach Risikoaktivität, z. B. bei Rückkehr in die Einrichtung nach Angehörigenbesuch) getestet werden.

- ▶ Nehmen Bewohnerinnen und Bewohner in einer Einrichtung im Falle einer unter Anwendung des § 1a Corona-VO festgestellten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 eine nach § 10 b Corona-VO zulässige körpernahe Dienstleistung entgegen, bei der die nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 Corona-VO erforderliche medizinische Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, **haben diese einen Test nach § 5 a Abs. 1 Corona-VO durchzuführen, das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 Corona-VO nachzuweisen oder eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 Corona-VO oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 Corona-VO vorzulegen.** Dies gilt nur, soweit nicht durch § 28 b Abs. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und aufgrund des § 28 b Abs. 6 oder § 28 c IfSG erlassene Verordnungen der Bundesregierung Regelungen getroffen sind (Sieben-Tage-Inzidenz über 100 – "Bundesnotbremse").

Nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 IfSG ist die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, untersagt, wobei Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist. **Die Pflicht zur Vorlage eines Testergebnisses entfällt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Abs. 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.**

- ▶ Positiv getestete Bewohnerinnen und Bewohner sind nach Möglichkeit abzusondern.
- ▶ Maßnahmen für Kontaktpersonen sind erst nach Bestätigung des positiven Ergebnisses mittels PCR-Test oder beim Auftreten von Corona-typischen Symptomen angezeigt.



5. Beschaffung und Kostenerstattung

- ▶ Einrichtungen können im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts PoC-Antigen-Schnelltests in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen. Im Testkonzept ist die Menge an Testkits, die monatlich benötigt wird, einzuschätzen.
- ▶ Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen der benötigten Testkits bis zu einer definierten Höchstgrenze. Die höchstens zu erstattende Menge an Testkits beträgt für Einrichtungen und Unternehmen der ambulanten Intensivpflege sowie für die Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG einschließlich der stationären Einrichtungen **und ambulanten Dienste** der Eingliederungshilfe maximal 30 pro Bewohnerin bzw. Bewohner oder betreuter Person und Monat und für den ambulanten Bereich im Übrigen maximal 20 pro KlientIn und Monat. Dabei richtet sich die Zuordnung bei Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach den bis 31.12.2019 geltenden Regelungen zu stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten.
- ▶ Erstattungsfähig sind die tatsächlichen Kosten für die Testkits seit dem 01.04.2021 mit bis zu 6,00 Euro pro Einzeltest (§ 11 TestV).
- ▶ Gemäß der derzeitigen Kostenerstattungs-Festlegungen TestV des GKV-Spitzenverbandes sind zusätzlich angefallene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der PoC-Antigen-Testungen (Durchführungsaufwendungen), insbesondere Personalaufwendungen oder Aufwendungen durch Fremdleistung, pauschal in Höhe von 9,00 Euro brutto je tatsächlich genutztem Test erstattungsfähig (hier: Formular zur Geltendmachung).
- ▶ Die Kostenerstattung erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung bzw. bei Einrichtungen, die nach § 45 a oder § 72 SGB XI zugelassen sind, über die Pflegekassen im Rahmen des § 150 SGB XI und der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes (Kostenerstattungs-Festlegungen TestV).
- ▶ Die Bestellung erfolgt eigenverantwortlich über den Großhandel, direkt beim Hersteller oder über eine Apotheke.
- ▶ Eine Auflistung der erstattungsfähigen Testkits findet sich unter:
https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

6. Auswahl und Einweisung des Personals vor Durchführung von PoC-Antigentests

- ▶ Nach Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) dürfen Personen mit der Anwendung von Medizinprodukten beauftragt werden, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben und in das anzuwendende Medizinprodukt eingewiesen sind. Es liegt in der Verantwortung der Einrichtung bzw. des Medizinproduktebetreibers, zu entscheiden, ob das zur Verfügung stehende Personal im Sinne der o. g. Anforderungen in der Lage ist, die Durchführung der Tests vorzunehmen und entsprechend auszuwählen. In diesem Zusammenhang ist auch die Gebrauchsinformation des Herstellers zu beachten.
- ▶ Zu den Qualifikationsvoraussetzungen des mit der Test-Durchführung beauftragten Personals gibt es bisher keine eindeutigen und verbindlichen Vorgaben. Bisher wurde der Personenkreis lediglich durch den Begriff medizinisches Fachpersonal eingegrenzt, dem auch Pflegefachpersonal zuzurechnen ist. Unter diesem Personenkreis sind auch Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe (vgl. § 5 a Abs. 1 Satz 1 IfSG) sowie Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Personen mit Ausbildungen in der Pflegeassistenz, Altenpflegehilfe und Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und ggf. auch Pflegehilfskräfte sowie andere Hilfskräfte ohne einschlägigem Berufsausbildungshintergrund einzuordnen, wenn entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen bzw. durch Einweisung vermittelt und angeeignet werden und angemessene Zuverlässigkeit gegeben ist.

Eine entsprechende Einweisung sollte Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln

- zur Einschätzung der anatomischen Situation im Nasen-Rachenraum,
- zum adäquaten Umgang mit Komplikationen während der Abstrichentnahme (z. B. Nasenbluten, Abwehrreaktion),



- zur sachgerechten Anwendung des Medizinprodukts (incl. Abstrichentnahmetechnik, Einschätzung der Abstrichqualität, Probenverarbeitung, Ablesen und Einschätzung des Ergebnisses nach Herstellerangaben),
- zur sachgerechten Durchführung der erforderlichen Personal- und Umgebungs-Hygiene- und Schutzmaßnahmen vor, während und nach der Durchführung eines Tests (Anwendung von Schutzausrüstung, Desinfektionsmaßnahmen, Abfallentsorgung etc.),
- zur Dokumentation und Informationsweitergabe.

Wenn möglich, sollte eine Einweisung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt oder eine Person mit entsprechenden Erfahrungen in der Abstrichentnahme bzw. Anwendung von PoC-Antigentests erfolgen oder durch entsprechendes Personal der Gesundheitsämter, möglichst mit praktischer Schulung.

Dies kann grundsätzlich ebenso in digitaler Form erfolgen, z. B. in Form einer Video-Konferenz oder eines Video-Tutorials in Verbindung mit der Begleitung bzw. Beratung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt oder einer Person mit entsprechenden Erfahrungen in der Abstrichentnahme bzw. Anwendung von PoC-Antigentests.

Video-Tutorials zur Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests werden z. B. von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) oder dem MDK Nordrhein zur Verfügung gestellt.

Anhang:

1 Muster-Testkonzept

2 Muster-Informationsblatt für zu testende Personen



Anhang 1:

Muster-Testkonzept für PoC-Antigen-Schnelltests

Folgende Aspekte sollten im Testkonzept geregelt und plausibel dargestellt sein:

1. Einrichtungsdaten:

(Hier bitte die aufgeführten einrichtungsbezogenen Daten benennen.)

- ▶ Stationäre / ambulante Einrichtung / Leistungsangebot der Eingliederungshilfe
- ▶ Name / Bezeichnung
- ▶ Anzahl der Bewohnerplätze / KlientInnen
- ▶ Kontaktdaten

2. Ermittelter monatlicher Bedarf und Beschaffung:

(Hier bitte angeben, wieviel BewohnerInnen oder KlientInnen, BesucherInnen und Personal geschätzt getestet werden sollen und von wo die Testkits beschafft werden sollen.)

- ▶ stationär und teilstationär / ambulante Intensivpflegedienste / **ambulante Dienste der Eingliederungshilfe**: maximal Anzahl der BewohnerInnen bzw. KlientInnen x 30 Testkits pro Monat
- ▶ übrige ambulante Dienste: maximal Anzahl der KlientInnen x 20 Testkits pro Monat

3. Testmodalitäten und -umfang / -intervalle:

(Hier bitte angeben in welcher Situation BewohnerInnen/KlientInnen, BesucherInnen und Personal getestet werden sollen und wie oft und wann dies wiederholt werden soll.)

- ▶ Personenkreis
 - BewohnerInnen / KlientInnen / Neuaufnahmen
 - Besucher
 - Personal
- ▶ Indikationen zur Testung
 - Kriterien für PoC-Antigen-Schnelltests
- ▶ Wiederholungsintervall
- ▶ Einverständnis der zu testenden Person / des gesetzlichen Vertreters

4. Personelle Voraussetzungen:

(Hier sollte beschrieben werden, welche bzw. wieviele MitarbeiterInnen die Abstrichentnahmen durchführen, ob sie bzw. von wem sie wann geschult wurden. Siehe auch Nr. 5!)

- ▶ Eingewiesenes Personal (siehe Hinweise, Punkt 6!)
- ▶ Schulung in Abstrichentnahme / Einweisung in Anwendung gemäß § 4 (3) Medizinprodukte-Betreiberverordnung (ggf. ärztliche Einweisung / Schulung)
- ▶ Personalkapazität (Anzahl der Personen, die Tests durchführen)

5. Strukturelle Voraussetzungen:

(Hier bitte angeben, in welchen Räumlichkeiten die Abstriche, die Tests, die Dokumentation durchgeführt werden sollen, incl. Wartebereich, welche PSA zu benutzen ist, welche Hygienemaßnahmen in welcher Abfolge durchgeführt werden müssen, wie die Abfallentsorgung nach ASN 18 01 04 gestaltet wird und welche Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Außerdem die Durchführung bzw. Abstrichentnahmetechnik beschreiben; eine Anleitung dazu steht [hier](#) zur Verfügung.)

- ▶ Auswahl und Bestimmung der Räumlichkeit(en)
(Räumlichkeit für Testung und Wartezeit, in der Hygienemaßnahmen eingehalten werden können, die Abstrichentnahme ungestört durchgeführt werden kann, in der die getestete Person während Wartezeiten nicht angesteckt werden und nicht andere Personen anstecken kann. Ggf. ist eine Sitzgelegenheit für die zu testende Person erforderlich. Verhaltensweisen sollten durch Beschilderung gefördert werden.)
- ▶ Bereitstellung erforderlicher Materialien und Aufbewahrung
(Persönliche Schutzausrüstung, Testkits, ggf. Spatel, verschleißbare Abwurfmöglichkeit, Händedesinfektionsmöglichkeit, Flächendesinfektionsmittel.)
- ▶ Personalschulung über Abstrichentnahmetechnik, Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen



(Eine ärztliche Einweisung ist zu empfehlen. Die Einweisung sollte die Handhabung des Testkits unter Beachtung der Herstellerangaben, die Abstrichentnahmetechnik, die Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen beinhalten.)

- ▶ **Adäquater Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) bei Abstrichentnahme**
(Folgende PSA ist zu verwenden: mind. FFP-2-Maske, Schutzhandschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille / Gesichtsvision. Insbesondere ist die Empfehlung des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zu "Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2", Abschnitt 3, zu beachten!)
- ▶ **Durchführung der Abstrichentnahme (Abstrichtechnik)**
(Bei der Abstrichentnahme sind die Herstellerangaben zu beachten! Eine Anleitung über die Durchführung und die dabei anzuwendenden Schutzmaßnahmen steht auch hier zur Verfügung.)
- ▶ **Abfallentsorgung**
(Abfallentsorgung nach Abfallschlüssel ASN 18 01 04 gemäß LAGA-Vollzugshilfe M18 in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behälter (z. B. dickwandiger Müllsack), bevorzugt mit Doppelsack-Methode.)
- ▶ **Desinfektionsmaßnahmen**
(Hände- und Flächendesinfektionsmittel mit Wirkungsbereich begrenzt viruzid / begrenzt viruzid plus / viruzid. Bei der Händedesinfektion sind die 5-Momente-der-Händedesinfektion zu beachten. Kontaktflächen und kontaminierte Flächen sind nach Benutzung wischdesinfizierend zu reinigen.)
- ▶ **Dokumentation, wer bei welcher Person den Test durchgeführt hat**

6. Vorgehensweise bei negativem Testergebnis

(Hier bitte beschreiben, wie ein negatives Testergebnis weiterbearbeitet werden soll, z. B. interne Informationsweitergabe, Dokumentation von Name und Zugehörigkeit der getesteten Person, Testdatum und -uhrzeit und Ergebnis, wer den Test durchgeführt hat etc.)

- ▶ Informationswege
- ▶ Nicht auswertbare Testergebnisse müssen wiederholt werden

7. Vorgehensweise bei positivem Testergebnis und Meldung an das Gesundheitsamt

(Hier bitte angeben, von wem, auf welchem Weg an wen ein positives Testergebnis weitergemeldet werden muss, z. B. intern an die Heimleitung, extern an das Gesundheitsamt, Hausarzt etc. und welche Maßnahmen einzuleiten sind, z.B. Isolation der betroffenen Person, Verdachtsabklärung, PCR-Test etc.)

- ▶ Informationswege
- ▶ Kontaktdaten
- ▶ Meldeformular
- ▶ Konsequenzen (aufgeschlüsselt nach der Art der getesteten Person: BesucherInnen, Personal, BewohnerInnen / KlientInnen)

8. Dokumentation

(Hier bitte angeben, wie, von wem und an welcher Stelle die Einverständniserklärung, Testergebnisse und Meldung dokumentiert werden sollen.)

- ▶ Einverständnis
- ▶ Durchführung
- ▶ Ergebnis
- ▶ Meldung

(Weiterführende Hinweise zur Erstellung eines Testkonzepts stehen auf der Seite <https://pflegenetzwerk-deutschland.de/corona/corona-informationen> zur Verfügung.)

Anhang 2: Muster-Informationsblatt für zu testende Personen

³Liebe Bewohnerin, lieber Bewohner!
Liebe Klientin, lieber Klient!
Liebe Besucherin, lieber Besucher!

Das Corona-Virus verbreitet sich hauptsächlich über Tröpfchen aus dem Nasen-Rachen-Raum von Mensch zu Mensch.
Der Mensch, der Tröpfchen, die das Virus enthalten, über seine Nasen- bzw. Rachen-Schleimhaut aufnimmt, kann so angesteckt werden.
Wenn sich das Virus nach der Ansteckung vermehrt, kann dies zur Infektionserkrankung COVID-19 führen.

Die Übertragung von Mensch zu Mensch nennt man auch Infektionskette. Um die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern, muss man die **Infektionskette unterbrechen**.

Zur Unterbrechung der Infektionskette dienen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wie die inzwischen allseits bekannten A-H-A-L-Regeln:

- Abstandhalten wo immer es geht,
- Hygienemaßnahmen wie regelmäßiges Händewaschen und Husten-Nies-Etikette beachten,
- Im Alltag Maske tragen bei Kontakt zu anderen Menschen und
- regelmäßiges Lüften.

Ein weiterer Baustein zur Unterbrechung der Infektionskette kann das Testen von Menschen ohne Symptome mittels **Antigen-Schnelltest** sein. Durch das Ergebnis des Tests kann das Ansteckungsvermögen besser eingeschätzt werden.

Gründe für die Testung können u.a. sein:

- ▶ Anzeichen von Unwohlsein, aber keine eindeutigen Hinweise auf COVID-19
- ▶ Viele Kontakte zu anderen Menschen oder zu Menschen, die Überträger sein könnten
- ▶ Wenn man Menschen mit Vorerkrankungen besuchen möchte

Das Pfl egeteam Ihrer Einrichtung schätzt es als notwendig ein, bei Ihnen einen solchen Test durchzuführen.

Darüber hinaus sieht § 14 Abs. 3 Satz 3 Corona-VO vor, dass Besucherinnen und Besucher sowie Dritte, die Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG betreten wollen **und nicht gemäß § 14 Abs. 3 Satz 9 Corona-VO über einen Impfnachweis gemäß § 5 a Abs. 2 Corona-VO oder einen Genesenennachweis gemäß § 5 a Abs. 3 Corona-VO verfügen**, vorher negativ getestet worden sein müssen, wenn sich das Heim in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt befindet, in dem oder der die aktuell nach § 1a der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgestellte Inzidenzzahl 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche übersteigt. Eine Testung ist gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 Corona-VO nicht erforderlich, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 24 Stunden ist. Ein Besuch und ein Betreten darf gemäß § 14 Abs.3 Satz 4 Corona-VO erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden.

Was beim Test mit Ihnen passiert:

1. Der Test wird in einem gesonderten Raum / Bereich durchgeführt und dauert ca. 20 - 30 Minuten. Bis das Testergebnis feststeht, sollten Sie in dem Raum verbleiben. Je nachdem, wie das Ergebnis ausfällt, wird man Ihnen sagen, wie es dann weitergeht.

³ Je nach Test-Zielgruppe (ggf. sind auch weitere Dritte angesprochen) anpassen.



2. Es muss ein Abstrich aus Ihrem Nasen- / Rachenraum entnommen werden. Dazu wird ein Tupfer entweder durch Ihren Mund oder durch Ihre Nase zu Ihrer hinteren Rachenwand geführt. Der Tupfer muss Ihre Rachenwand berühren und wird gedreht, damit ausreichend Material, an dem ggf. Viruspartikel haften, entnommen werden kann.
3. Während des Abstrichs sollten Sie sitzen, den Kopf leicht nach hinten neigen und den Anweisungen der / des abstreichenden Mitarbeiterin / Mitarbeiters folgen. Die / der MitarbeiterIn muss während des Testvorgangs Schutzkleidung tragen (Atemschutzmaske, Schutzbrille / Visier, Kittel, Handschuhe), um sich dabei nicht selbst möglicherweise anzustecken.

Falls es während des Abstreichens durch die Nase zu Nasenbluten kommt, wird sich die / der MitarbeiterIn um Sie kümmern und Ihnen helfen. Bitte befolgen Sie die Anweisungen der / des Mitarbeiterin / Mitarbeiters, damit sie / er Ihnen bestmöglich helfen kann.

Ebenso kann es beim Abstreichen zu einem kurzen unangenehmen Kratzgefühl, Augentränen oder Würgereiz kommen. Auch in diesem Fall folgen Sie bitte den Anweisungen der / des Mitarbeiterin / Mitarbeiters, damit der Abstrich so angenehm wie möglich durchgeführt werden kann.

Falls Sie noch Fragen zum Test, Testablauf oder zur Abstrichentnahme haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihr Pflorgeteam.

Der Test ist freiwillig und erfordert Ihr Einverständnis.

Bitte kreuzen Sie an, ob Sie mit dem Test und der Abstrichentnahme einverstanden sind oder nicht:

Einverstanden

Nicht einverstanden

Ort, Datum

Unterschrift

Ggf. Unterschrift der / des gesetzlichen Vertreterin / Vertreters